

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zella-Mehlis

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis am 20.12.2011 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

- (1) Durch die Aufwandentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.
- (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.
Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister die Aufgaben des Stadtbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtbrandmeister; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	70,00 Euro
- Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes	30,00 Euro
- Beauftragter für Einsatz und Ausbildung	50,00 Euro
- Beauftragter für Technik	50,00 Euro
- Atemschutzgerätewart	50,00 Euro
- Beauftragter für Funktechnik	30,00 Euro

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 3) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit, und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2000 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 16.01.2012

Siegel

P a n s e
Bürgermeister